

digten ein höheres Quantum zugesprochen wird. Es ist daher bei fiscalischen Beschädigungen nicht leicht möglich, eine noch einfachere Form aufzustellen. Der Oberforstmeister ist berechtigt, mit den Leuten sich zu vereinigen, und es ist den Oberforstmeistern nachgelassen worden, auch größere Beschädigungen, als früher gesetzlich bestimmt war, auf der Stelle vergleichsweise abzumachen und in der kürzesten Frist die Entschädigungsgelder auszuführen. Ist es aber nicht möglich, daß eine Vereinigung zu Stande kommt, dann werden allerdings Sachverständige herbeigezogen. Diese aber werden von den Gerichtsbehörden bestellt; es sind die Amtslandgerichtspersonen, und wenn geäußert worden, daß Mißtrauen stattfindet, so weiß ich nicht, wie man gegen diese Männer mit Mißtrauen hat erfüllt werden können, wenigstens würde ich, der ich in meiner frühern Stellung vielfach mit solchen Würdungen beschäftigt gewesen bin, ihnen das Anerkenntniß vindiciren müssen, daß ich nie Veranlassung gehabt habe, zu bemerken, daß sie aus Rücksicht für den Fiscus die Beschädigten beeinträchtigt hätten. Es hat auch der Fiscus bei der Bestellung dieser Taxatoren gar keine Concurrenz; die Forst- und Verwaltungsbeamten haben zwar die Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, ob der Schaden wirklich vom Wilde herrühre, aber auf die Abschätzung keinen weitem Einfluß; der Schaden wird einfach von den Amtslandgerichtspersonen, wie es im Gesetze vorgeschrieben, festgestellt; es bedarf keines rechtlichen Erkenntnisses darüber, sondern es wird die Berechnung eingesendet und danach der Betrag ausgezahlt, welche Auszahlung sich nur dann verzögert, wenn sich Irrthümer oder Zweifel ergeben, in welchem Falle es dann erst zur richterlichen Entscheidung kommt. Dieser Fall ist jedoch sehr selten, so daß mir in der neuesten Zeit nur ein einziger erinnerlich ist. Es ist weiter im Berichte noch in Erwähnung gekommen, daß durch die Jagdablösung auch die Jagdfrohnen mit in Wegfall kommen würden. Von fiscalischer Seite sind diese Jagdfrohnen im ganzen Lande, bis auf einen einzigen Amtsbezirk, und meist vergleichsweise abgelöst, und in jenem einzigen Bezirke ist die Ablösung nur darum noch nicht geschehen, weil Aussicht vorhanden ist, daß sie bei anderer Gelegenheit ebenfalls im Wege des Vergleichs zu Stande kommen werde. Weiter ist gesagt, es ständen die Wildschäden zu dem Ertrage der Jagd in gar keinem Verhältnisse, überstiegen vielmehr den letztern. Ein angemessenes Verhältniß des Schadens zum Ertrage festzustellen, dürfte eben so schwer sein, als die Feststellung eines angemessenen Wildstands; was aber die letztere Angabe betrifft, daß die Summe der Entschädigung den Ertrag übersteige, so kann das nur von einzelnen Fällen gelten. Denn in den Jahren, welche hier allein in Betracht kommen können, von 1832 bis mit 1845, haben die fiscalischen Jagden 142,504 Thlr. 9 Ngr. 3 Pf. eingebracht, während die bezahlte Summe für Wildschäden nur 17,579 Thlr. 2 Ngr. 2 Pf. betrug. Früher betrug die Wildschäden jährlich 30,000 Thlr. und mehr, schon im Jahre 1834 aber konnte den Ständen die Versicherung gegeben werden, daß sie bereits auf 4000 Thlr. durchschnittlich

gesunken, und jetzt beträgt der Durchschnitt auf die gesammte Zeit von 1832 bis mit 1845: 1255 Thlr. 19 Ngr. 4 Pf. jährlich. Es ist ferner im Berichte der Kosten gedacht, die das Zusammenziehen der bei den fiscalischen Taxationen concurrirenden Behörden veranlasse. Die Kosten sind bei fiscalischen Wildschäden allemal vom Fiscus übertragen worden. Es kann aber auch durch das Zusammenziehen der Behörden kein Kostenaufwand erwachsen, da weder der Amtshauptmann, der als bei der Sache völlig unbetheiligter Beamter concurrirt, noch die Forstbeamten etwas zu beanspruchen haben. Die Entscheidung der Sache hängt ebenfalls nicht von mehreren Behörden ab. Ich habe schon erwähnt, daß die Entschädigung unbedingt gewährt wird, wenn nicht Irrthümer bei der Taxation oder rechtliche Bedenken sich ergeben haben. Ich komme noch mit ein paar Worten auf die Vorschläge zurück, welche in Bezug auf die Abänderung des Verfahrens gemacht worden sind. Es ist gesagt, daß es wünschenswerth sei, daß zunächst auch der Beschädigte mit concurriren. Das ist bei den fiscalischen Schadenwürdungen allemal der Fall gewesen. Die Betheiligten haben jederzeit concurrirt, und mir ist kein Fall bekannt, wo dies nicht geschehen wäre. Es ist ferner in Vorschlag gekommen, daß drei Sachverständige gewählt würden, einer von den Beschädigten, der zweite von dem Fiscus und der dritte von der Behörde. Ich finde darin kein Bedenken, wenn nur im Allgemeinen zum voraus feststeht, aus welcher Classe von Personen diese Wahl stattfinden kann. Denn wäre es ganz in die Willkür des Beschädigten gestellt, wen er wählen wollte, so würde dies den Fiscus vielfach benachtheiligen können. Es liegt allerdings im Interesse des Jagdberechtigten, daß nicht unbeschränkt Jeder zu einer solchen Taxation zugezogen werden könne. Denn für den Fall, daß der Schade als ein Wildschaden von dem von der Forstverwaltung zugezogenen Sachverständigen gar nicht anerkannt oder doch nur für geringfügig erklärt würde, daß auch der andere, vom Richter gewählte Sachverständige den Schaden nur als einen geringen anerkennen könnte, daß aber gleichwohl dieser Schade von dem dritten sehr hoch taxirt würde, müßte nach einer durchschnittlichen Berechnung dennoch unverhältnißmäßige Entschädigung stattfinden, während doch hier ein wirklicher oder bedeutender Schaden gar nicht vorgekommen wäre. Wenn endlich schließlich noch der Wunsch geäußert worden ist, daß so viel als möglich die fiscalischen Jagden vererbt werden möchten, so darf ich nur auf die Uebersichten über die Verwaltung des Domainenfonds hinweisen, um es darzuthun, wie oft dergleichen Veräußerungen bisher schon stattfanden. In allen Fällen, wo nicht erhebliche Bedenken dagegen eintreten, ist der Fiscus gewählt, darauf einzugehen, so fern nur nicht ganze Complexe zerissen werden sollen, und also nicht darauf eingegangen werden kann, ohne wesentliche Nachtheile herbeizuführen. Es läßt sich im Allgemeinen nicht über diesen Gegenstand sprechen, sondern nur, wenn der einzelne Fall gegeben ist. Ich darf aber im Allgemeinen es aussprechen, daß der Fiscus immer geneigt sein wird, sowohl auf Vererbung als Verpachtung der Jagden einzugehen.